

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion

Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Bundesgesetz über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ (Gedenkstätten-gesetz - GStG); Stellungnahme

Datum	19. April 2016
Zahl	<b>01-VD-BG-9048/5-2016</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Russek
Telefon	050 536 10809
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

An das  
Bundesministerium für Inneres

Per E-Mail: [bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Zu dem mit do. Note vom 8. März 2016, Zl. BMI-LR1300/0005-III/1/2015, übermittelten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

Die Errichtung einer eigenen (gemeinnützigen) Bundesanstalt öffentlichen Rechts als Rechtsträger der KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial wird begrüßt.

Angemerkt wird allerdings, dass der Gesetzesentwurf keine erschöpfende Aufzählung der Außenlager des KZ-Mauthausen, sohin auch keinerlei Erwähnung des in Kärnten gelegenen KZ-Loibl Nord enthält. Auch in den Erläuternden Bemerkungen wird dieses nicht angeführt.

Angeregt wird, gesetzlich vorzusehen, dass auch Ländervertreter der Außenstellen dem Kuratorium, jedenfalls aber einem Beirat angehören. Der Entwurf sieht lediglich einen Vertreter der oberösterreichischen Landesregierung (ebenso wie ein Vertreter der Marktgemeinde Mauthausen) im gesellschaftlichen Beirat vor (§ 15 Abs. 3 GStG-Entwurf).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
Dr. Primosch

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.